

4112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend GATT; Art. XXVIII; Ergebnis der Verhandlungen mit den EG betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis

Österreich führt Verhandlungen gemäß Art. XXVIII betreffend die Kündigung des GATT-Zolles bei bestimmten Agrarprodukten bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, darunter auch Bruchreis, ex ZTNr. 100640. Um eine Schädigung der österreichischen Landwirtschaft durch stark steigende Importe von Bruchreis zu vermeiden, wurde bereits 1987 eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung für diese Ware in Kraft gesetzt. Diese Maßnahme wurde dem GATT als Notstandsmaßnahme gemäß Art. XIX des GATT notifiziert. Ein Weiterbelassen der früheren Regelung hätte ein massives Ansteigen der Importe von Bruchreis zur Folge gehabt, wodurch das Exporterfordernis für Futtergetreide äquivalent zugenommen hätte und damit auch zusätzliche Budgetkosten erwachsen wären.

Die Verhandlungen betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, eine diesbezügliche Notifikation an den Generaldirektor des GATT wurde von Österreich und der EG unterzeichnet.

Durch die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis kann die Abschöpfung nach dem Stärkegesetz bei dieser Position in voller Höhe eingehoben werden. Als Kompensation für die Kündigung dieses GATT-Vertragszolles wird die Zollfreiheit von Bruchreis für die Herstellung von Bier und für ein Jahreskontingent von jährlich 1000 t Bruchreis für die Herstellung von Kindernährmittel im GATT gebunden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1991 betreffend GATT; Art. XXVIII; Ergebnis der Verhandlungen mit den EG betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Ing. August Eberhard
Berichterstatter

Helga Markowitsch
Stv.Vorsitzende